

## **Allgemeine Lizenzvertragsbedingungen der IBIS Prof. Thome AG zur Lizenzierung von Software – Stand 02/2005**

*Nachfolgend sind die Lizenzvertragsbedingungen für die Benutzung der auf dem Datenträger aufgezeichneten **Software** der Fa. IBIS Prof. AG, Würzburg (nachfolgend: "IBIS") durch Sie (nachfolgend: "Lizenznehmer") aufgeführt.*

*Durch die Installation der **Software** erklären Sie sich mit diesen Lizenzvertragsbedingungen einverstanden und es kommt zu einem Vertrag zwischen Lizenznehmer und IBIS, der diese Bedingungen beinhaltet. Aus diesem Grunde lesen Sie bitte die folgenden Lizenzvertragsbedingungen vollständig und genau durch.*

*Wenn Sie mit den Lizenzvertragsbedingungen nicht einverstanden sind, so darf die **Software** nicht installiert werden. In diesem Fall geben Sie bitte den Originaldatenträger (z.B. CD-ROM) und alles, was Ihnen im Zusammenhang mit diesem Produkt geliefert worden ist, der IBIS zurück. Die Lizenzgebühr wird Ihnen danach voll zurückerstattet.*

*IBIS liefert die **Software** unter Zugrundelegung dieser AGB sowie ihren Preis- und Konditionenlisten. Die Annahme der IBIS-Lieferung durch den Lizenznehmer gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von IBIS nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch IBIS schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten die IBIS-Bedingungen ergänzend.*

## 1 Vertragsgegenstand

1.1 Die Beschaffenheit und der Leistungsumfang der Software sowie die freigegebene Einsatzumgebung ergeben sich aus der jeweiligen Programmbeschreibung, ergänzend aus der Bedienungsanleitung, außer soweit anderes vereinbart ist. IBIS weist den Lizenznehmer darauf hin, dass dieser Lizenzvertrag auf einer festgelegten Hardwarekonfiguration basiert, wobei diese auch durch Dritte zur Verfügung gestellt werden kann.

1.2 Die **Software** entspricht den Beschreibungen in der Dokumentation; eine darüber hinausgehende Funktionalität der **Software** schuldet IBIS nicht. Darstellungen in der Dokumentation, in Testprogrammen, in Produkt- und Projektbeschreibungen sind keine Beschaffenheitsgarantie.

1.3 Die **Software** wird auf einem Datenträger aufgezeichnet und in ausführbarer Form als lauffähiges Maschinenprogramm im Objektcode einschließlich einer Bedienungsanleitung (Benutzungsdokumentation oder Online-Hilfe) und der Installationsanleitung geliefert. Die Bedienungsanleitung und die Installationsanleitung können dem Lizenznehmer auch elektronisch zur Verfügung gestellt werden.

1.4 Soweit in Software Schnittstellen zu nicht von IBIS zu liefernder **Software** bestehen gilt § 69 d Urheberrechtsgesetz. Vor einer Dekompilierung fordert der Lizenznehmer die erforderlichen Informationen zunächst bei IBIS an.

1.5 Die **Software** wird durch den Lizenznehmer installiert und in Betrieb genommen. IBIS kann an Stelle des Lizenznehmers die Installation vornehmen. Alle Unterstützungsleistungen von IBIS auf Verlangen des Lizenznehmers, insbesondere Einsatzvorbereitung, Installation und Demonstration erfolgreicher Installation, Einweisung, Schulung und Beratung werden nach Aufwand vergütet, außer soweit anderes vereinbart ist.

1.6 Eine über die Mängelbeseitigung innerhalb der Gewährleistungszeit hinausgehende Wartungsleistung an der **Software** erfolgt nur auf Grundlage eines separat abzuschließenden Softwarepflegevertrages, auf den die Allgemeinen Vertragsbedingungen zur Pflege von **Software** der IBIS – Stand 02/2005 Anwendung finden. Außerhalb eines solchen Pflegevertrages ist IBIS nicht zur Erstellung von Updates für die Zukunft verpflichtet.

1.7 IBIS stellt für die Laufzeit des Software-Lizenzvertrages von montags bis freitags von 09-17 Uhr (exkl. Bayerischer Feiertage sowie vom 24.12. – 06.01.) einen Hotline Service zur Verfügung, der unter der Nummer +49 931 79686-77 bzw. [support@ibis-thome.de](mailto:support@ibis-thome.de) zu erreichen ist.

## 2 Einsatzrechte an Software und Eigentumsvorbehalt

2.1 IBIS gewährt dem Lizenznehmer mit vollständiger Bezahlung der geschuldeten Vergütung ein – soweit in der Bestellung/im Lizenzvertrag nicht anders geregelt – einfaches, zeitlich unbefristetes, nicht ausschließliches Nutzungsrecht am Vertragsgegenstand (nachfolgend „Lizenz“). Sämtliche übrigen Rechte, insbesondere auch Urheber- und Markenrechte an der **Software** und der Dokumentation, stehen ausschließlich IBIS zu, soweit nicht von Dritten erstellte Softwareteile betroffen sind.

2.2 Die Lizenz berechtigt den Lizenznehmer nur zum Einsatz der **Software** auf die in den Lizenzvereinbarungen angegebene Computer- und Anwenderzahl. Eine erweiterte Nutzung ist stets vor ihrem Beginn vertraglich zu vereinbaren.

2.3 Das zeitgleiche Einspeichern, Benutzen jeglicher Art oder die Installation auf mehr als einem Gerät (Hardware) oder im Netzwerk ist unzulässig, sofern dies nicht in der Software-Lizenz-Vereinbarung ausgenommen wurde. Dazu gehört auch die bloße Übermittlung von Teilen der **Software** an andere Arbeitsplätze, ohne dass hierzu ein Einspeichern der **Software** notwendig ist. Möchte der Lizenznehmer die **Software** auf mehreren Geräten (Hardwarekonfigurationen) zugleich einsetzen, einspeichern, installieren oder benutzen, muss er eine entsprechende Anzahl von Lizenzen erwerben. Im Falle einer Zuwiderhandlung enden sämtliche Rechte des Lizenznehmers mit

sofortiger Wirkung, ohne dass dem Lizenznehmer Rückerstattungsansprüche gegen IBIS zustehen. Alternativ hierzu kann IBIS nach eigener freier Wahl die für die unzulässige Nutzung anfallenden Lizenzgebühren verlangen.

2.4 Soweit der Lizenznehmer berechtigt ist, die überlassene **Software** in sein internes Intranet oder auch seine Webpage zu stellen und dort zu verwenden, ist er verpflichtet, die Einhaltung der vereinbarten Einzelarbeitsplätze sicherzustellen und dies gegenüber IBIS durch ein entsprechendes Protokoll nachzuweisen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung stellt eine wesentliche Verletzung der Vertragsbedingungen i.S.v. Ziffer 4.3 dar und begründet darüber hinaus weitere Lizenzgebühren.

2.5 Der Lizenznehmer darf die zur Verfügung gestellte **Software**, die dazugehörigen Unterlagen und Informationen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der IBIS verändern, übersetzen, zurück entwickeln, dekompilieren oder deassemblieren. Alle in der **Software** oder auf den überlassenen Unterlagen und Datenträgern enthaltenen Schutzvermerke, insbesondere, aber nicht abschließend, Urheberrechts- und Markenvermerke, Seriennummern sowie sonstige der Softwareidentifikation dienende Merkmale dürfen in keinem Fall entfernt oder verändert werden.

2.6 Soweit die überlassene **Software** mit einem Kopierschutz oder einer anderen Schutzroutine (Hard- bzw. Softkey) versehen ist, ist der Lizenznehmer verpflichtet, die **Software** nur in Verbindung mit dieser Schutzroutine zu verwenden und kein Umgehungsprogramm einzusetzen. Die Schutzroutine darf nur entfernt werden, wenn durch ihn die störungsfreie Softwarenutzung beeinträchtigt oder verhindert würde. Hierfür trägt der Lizenznehmer die Beweislast.

2.7 Das Eigentum an überlassenen Vervielfältigungsstücken bleibt vorbehalten bis zur vollständigen Bezahlung der geschuldeten Vergütung. Zuvor sind Einsatzrechte stets nur vorläufig und durch IBIS frei widerruflich eingeräumt. Der Lizenznehmer hat IBIS bei Zugriff Dritter auf das Vorbehaltsgut sofort schriftlich zu benachrichtigen und den Dritten über die Rechte der IBIS zu unterrichten.

### **3 Schutz vor unberechtigter Nutzung, Vervielfältigungsrechte,**

3.1 Der Lizenznehmer darf **Software**, Unterlagen und Dokumentation nur kopieren, soweit dies für den vertragsgemäßen Einsatz erforderlich ist. Der Lizenznehmer ist weiter berechtigt, von der überlassenen **Software** und der Dokumentation eine Sicherungskopie anzufertigen. Eine Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist als solche zu kennzeichnen.

3.2 IBIS ist berechtigt, angemessene technische Maßnahmen zum Schutz vor einer nicht vertragsgemäßen Nutzung zu treffen. Der Einsatz der **Software** auf einer Ausweich- oder Nachfolgekonfiguration darf dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

### **4 Vorübergehende Überlassung, Weitergabe**

4.1 Der Lizenznehmer darf die **Software** einem anderen Anwender nicht zu einer nur zeitweisen Nutzung überlassen, unabhängig davon, ob es sich dabei um eine entgeltliche oder entgeltfreie zeitweise Nutzungsüberlassung handelt. Einem nicht zulässigen zeitweisen Überlassen zur Nutzung steht es gleich, wenn lediglich einzelne Dateien oder Teile der **Software** an andere Anwender übermittelt werden, ohne dass hierzu ein Einspeichern der vollständigen **Software** notwendig ist.

4.2 Der Lizenznehmer darf das Einsatzrecht je **Software** unter den nachfolgenden Voraussetzungen (Ziffern 4.2.1 –4.2.4) an einen anderen Anwender weitergeben:

4.2.1 Voraussetzung der erlaubten Weitergabe ist die endgültige Aufgabe der eigenen Nutzung und die vorherige schriftliche Zustimmung zur Weitergabe von IBIS, die IBIS nicht unbillig verweigern wird. Der Lizenznehmer muss gegenüber IBIS schriftlich versichern, dass er alle Originale, die Softwarekopien sowie Unterlagen dem Dritten unverzüglich weitergeben und alle selbst erstellten Kopien unmittelbar nach der Weitergabe löschen wird. Diese Erklärungen sind IBIS vor der Weitergabe vorzulegen. Der Lizenznehmer ist weiterhin verpflichtet, mit Einholung der schriftlichen Einwilligung IBIS den Namen und die vollständige Anschrift des neuen Lizenznehmers mitzuteilen.

4.2.2 Im Falle der Weitergabe muss der Lizenznehmer dem neuen Lizenznehmer sämtliche Softwarekopien einschließlich aller gegebenenfalls vorhandener Sicherheitskopien und alle dazugehörigen Unterlagen (Handbuch etc.) nebst allen Kopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien vernichten sowie alle auf Hardware kopierten **Software** oder -teile nachweislich löschen.

4.2.3 Der Dritte ist zur Ausübung der vertraglichen Nutzungsrechte erst berechtigt, wenn er sich gegenüber IBIS mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbedingungen auch ihm gegenüber schriftlich einverstanden erklärt hat.

4.2.4 Infolge der Weitergabe erlischt das Recht des alten Lizenznehmers zur Softwarenutzung in vollem Umfange.

4.3 IBIS kann das Einsatzrecht des Lizenznehmers widerrufen, wenn dieser nicht unerheblich gegen Einsatzbeschränkungen oder sonstige Regelungen zum Schutz vor unberechtigter Nutzung (siehe auch Ziffern 5.6 und 5.7) verstößt. IBIS hat dem Lizenznehmer vorher eine Nachfrist zur Abhilfe zu setzen. Im Wiederholungsfall und bei besonderen Umständen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Widerruf rechtfertigen, kann IBIS den Widerruf ohne Fristsetzung aussprechen. Der Lizenznehmer hat IBIS die Einstellung der Nutzung nach dem Widerruf schriftlich zu bestätigen.

## 5 Pflichten des Lizenznehmers

5.1 Der Lizenznehmer benennt einen verantwortlichen Ansprechpartner. Dieser kann und wird für den Lizenznehmer verbindliche Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen. Der Ansprechpartner steht IBIS für notwendige Informationen zur Verfügung.

5.2 Der Lizenznehmer sorgt dafür, dass spätestens im Zeitpunkt der Lieferung fachkundiges Personal für den Einsatz der **Software** zur Verfügung steht.

5.3 Der Lizenznehmer wird IBIS unverzüglich über Änderungen des Einsatzumfeldes unterrichten. Ziffern 1.1 Satz 2 sowie 6.2 bleiben unberührt.

5.4 Der Lizenznehmer hat Mängel in nachvollziehbarer und detaillierter Form unter Angabe aller für die Mängelerkennung und -analyse zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden. Anzugeben sind dabei insbesondere die Arbeitsschritte, die zum Auftreten des Mangels geführt haben, die Erscheinungsform sowie die Auswirkungen des Mangels.

5.5 Der Lizenznehmer erkennt an, dass die **Software** samt der Bedienungsanleitung und weiterer Unterlagen – auch in künftigen Versionen – urheberrechtlich geschützt sind. Insbesondere Quellprogramme sind Betriebsgeheimnisse von IBIS. Der Lizenznehmer trifft zeitlich unbegrenzte Vorsorge, dass Quellprogramme ohne Zustimmung von IBIS Dritten nicht zugänglich werden.

5.6 Der Lizenznehmer darf nichts unternehmen, was einer Unberechtigten Nutzung Vorschub leisten könnte. Insbesondere darf er nicht versuchen, die **Software** zu dekompileieren, außer er ist nach Ziffer 1.4 dazu berechtigt. Der Lizenznehmer wird IBIS unverzüglich unterrichten, wenn er Kenntnis davon hat, dass in seinem Bereich ein unberechtigter Zugriff droht oder erfolgt ist.

5.7 Bei Beendigung des Nutzungsrechts gibt der Lizenznehmer alle Lieferungen und Kopien heraus, soweit er diese nicht im Rahmen der erlaubten Weitergabe an einen Dritten weitergereicht hat. Der Lizenznehmer löscht gespeicherte **Software**, soweit er nicht gesetzlich zur längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Die Erledigung versichert er schriftlich gegenüber IBIS. Verstößt der Lizenznehmer gegen eine wesentliche Bedingung dieses Vertrages, ist IBIS berechtigt, durch einseitige schriftliche Erklärung die Rechte des Lizenznehmers zur Benutzung der **Software** mit sofortiger Wirkung zu beenden. Gegenansprüche des Lizenznehmers bestehen in diesem Falle nicht.

5.8 IBIS weist ausdrücklich darauf hin, dass der Lizenznehmer für alle Schäden aufgrund von Verletzungen gewerblicher Schutzrechte, insbesondere Urheberrechte und Markenrechte, haftet, die IBIS aus einer Verletzung dieser Vertragsbestimmungen durch den Lizenznehmer entstehen.

## **6 Mängelansprüche des Lizenznehmers**

6.1 IBIS gewährleistet, dass die **Software** bei vertragsgemäßigem Einsatz den Vereinbarungen gemäß Ziffer 1.1 entspricht. IBIS übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die überlassene **Software** den Anforderungen und Zwecken des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen oder Systemumgebungen bzw. Betriebssystemen zusammenarbeitet, soweit dies nicht in Handbuch oder Leistungsbeschreibung ausdrücklich vermerkt ist. Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln beginnt mit der Ablieferung oder - wenn IBIS installiert - mit Abschluss der Installation. Eine Erweiterung des Einsatzumfangs (Ziffer 2.2 Satz 3) hat keinen Einfluss auf den Verlauf der Verjährung.

6.2 Der Lizenznehmer hat Mängelansprüche nur, wenn die **Software** in der vom Lizenzvertrag freigegebenen Einsatzumgebung betrieben wird und gemeldete Mängel reproduzierbar oder anderweitig durch den Lizenznehmer nachweisbar sind. Für die Mitteilung von Mängeln gilt insbesondere Ziffer 5.4.

6.3 Der Lizenznehmer hat IBIS soweit erforderlich bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen, insbesondere auf Wunsch von IBIS einen Datenträger mit der betreffenden **Software** zu übersenden und Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen.

6.4 Stehen dem Lizenznehmer Mängelansprüche zu, hat er zunächst nur das Recht auf Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist. Die Nacherfüllung beinhaltet nach Wahl von IBIS entweder Nachbesserung oder die Lieferung einer Ersatzsoftware. Die Interessen des Lizenznehmers werden bei einer Wahl angemessen berücksichtigt.

6.5 Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder ist sie aus anderen Gründen nicht durchzuführen, kann der Lizenznehmer unter den gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Darüber hinausgehende Verzugs-, Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche kann der Auftraggeber nur unter Berücksichtigung der Ziffer 7 geltend machen. Der Lizenznehmer übt ein ihm zustehendes Wahlrecht für Mängelansprüche innerhalb einer angemessenen Frist aus, in der Regel innerhalb von 14 Kalendertagen.

6.6 IBIS kann Vergütung ihres Aufwands verlangen, soweit 1. sie aufgrund einer Meldung tätig wird, ohne dass ein Mangel vorliegt, 2. eine gemeldete Störung nicht reproduzierbar oder anderweitig durch den Lizenznehmer als Mangel nachweisbar ist, oder 3. zusätzlicher Aufwand wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Pflichten des Lizenznehmers (siehe auch Ziffer 4) anfällt.

## **7 Haftung**

IBIS haftet gemäß den Regelungen in Ziffer 8 der Allgemeinen Vertragsbedingungen der IBIS (IBIS -AV) – Version 2003.

## **8 Geltung der IBIS-AV**

Ergänzend gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen der IBIS Prof. Thome AG (IBIS -AV) – Version 2003.

**IBIS Prof. Thome AG**  
**Mergentheimer Straße 76a**  
**97082 Würzburg**  
**Germany**  
**Fon: +49-931-79686-0**  
**Fax: +49-931-79686-10**  
**www.ibis-thome.de**  
**Stand 02/2005**  
**© IBIS Prof. Thome AG**